

Bürgerschaftliches Engagement wird gestärkt

Die aktuelle Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts führt für den ganz überwiegenden Teil der Stifter und Spender in Deutschland zu spürbaren steuerlichen Verbesserungen.

Was ändert sich? Die Reform enthält im Bereich des Spendenabzugs folgende Kernpunkte: Zum einen wird der **allgemeine Spendenabzug** von bisher 5% beziehungsweise 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte (GdE) auf einheitlich 20% angehoben – bedeutet also eine Verdoppelung beziehungsweise eine Vervierfachung der bisherigen Abzugsmöglichkeit.

Die Vereinheitlichung des Spendenabzugs beendet die für die Förderung und die Verwaltungspraxis gemeinnütziger Einrichtungen leidige Differenzierung der Förderung und Rechnungslegung nach Steuerzwecken. Sicherlich sind Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit besonders bedeutsame Stützen unserer Gesellschaft. Die geringere steuerliche Begünstigung beispielsweise der Förderung von Bildung oder des Umweltschutzes war jedoch schwer zu begründen. Auch diese Bereiche sind für die Wohlfahrt des Landes von essentieller Bedeutung.

Eine weitere Neuerung im Bereich des allgemeinen Spendenabzugs ist der **zeitlich unbegrenzte Spendenvortrag**. Er bietet die Möglichkeit, Spenden, die die Höchstbeträge übersteigen, über alle Jahre bis zum Lebensende des Stifters abzusetzen.

Der alternative Abzugstatbestand für Unternehmer und Unternehmen, die in wirtschaftlich schwächeren Jahren statt des 5%- bzw. 10%-igen Abzugs vom GdE auch 2‰ der Summe von Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern geltend machen konnten, wird ebenfalls verdoppelt auf nunmehr 4‰.

Ebenso wichtig sind die deutliche Anhebung des **Dotationshöchstbetrages** für Stiftungen auf 1 Mio. € und die Ausdehnung dieser Regelung auf Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungen. Dieser Höchstbetrag steht bei zusammen veranlagten Ehegatten jedem Ehegatten einzeln zu. Dies ist ein nicht zu unterschätzendes Signal

an die Bürger, dauerhaft leistungsfähigere Stiftungen zu gründen. Bislang wurde nur die Neugründung von Stiftungen über diesen Freibetrag steuerlich begünstigt. Der Dotationshöchstbetrag kann wie bisher über einen Zeitraum von zehn Jahren beliebig verteilt von der Steuer abgesetzt werden. Nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist war der Stifter bisher gezwungen, eine weitere Stiftung zu errichten, wollte er den Abzugstatbestand erneut in Anspruch nehmen.

Die gesetzlichen Höchstbeträge waren für viele Mäzene eine psychologische Grenzmarke, an der sie sich bei der Vermögensausstattung ihrer Stiftung orientierten. Die Neufassung hat für Stifter und Zustifter folgende Konsequenzen: Die Erstdotation von Stiftungen kann spürbar höher angesetzt und bereits errichtete Stiftungen mit steuerlicher Wirkung zu Lebzeiten mit höherem Vermögen ausgestattet werden. Im Zuge dieser Verbesserungen sind Sonderregelungen abgeschafft worden, die in den meisten Fällen durch die Neuerungen aufgefangen werden.

Für Stifter und Spender, die nicht das Stiftungsvermögen sondern die Stiftungsmittel erhöhen wollen, kann sich der Fortfall des sogenannten Stiftungshöchstbetrags („20.450 €-Regelung“) auf den maximalen Abzugsbetrag negativ auswirken. In Abhängigkeit vom geförderten Zweck konnte die Spende an gemeinnützige Einrichtungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Höchstbetrages und des Stiftungshöchstbetrages nach bisheriger Rechtslage steuerlich vorteilhafter abgesetzt werden, als dies nach den neuen Regelungen möglich ist.

Die bisherige Großspendenregelung geht im zeitlich unbegrenzten Spendenvortrag auf. Der mit der Großspendenregelung verbundene Rücktrag in den Veranlagungszeitraum vor der Zuwendung bot vor allem solchen Spendern, die gerade aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden waren, eine sofort die Besteuerung mindernde Gestaltungsvariante.

Achtung Abgeltungssteuer!

Wer zurzeit einen hohen persönlichen Steuersatz und ab 2009 vorwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen hat, für den kann es sich lohnen, schnell zu handeln. Mit Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 kann die Steuerlast dieser Steuerpflichtigen deutlich sinken, da die Belastung auf Renteneinkünfte sinkt, diejenige auf Aktieneinkünfte steigen wird. Damit kann sich auch das Einsparpotential durch Spenden oder die Dotation einer Stiftung deutlich verringern.

Abb. 1a: Steuersenkungsmöglichkeiten p. a. bei Zuwendungen in die Stiftungsmittel bei Einzelveranlagung

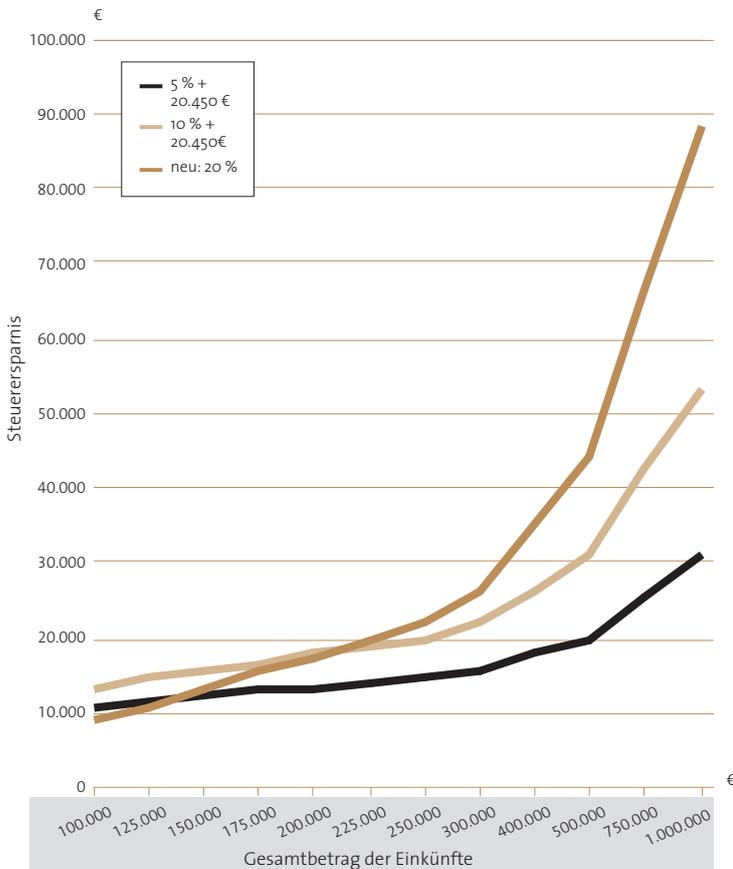
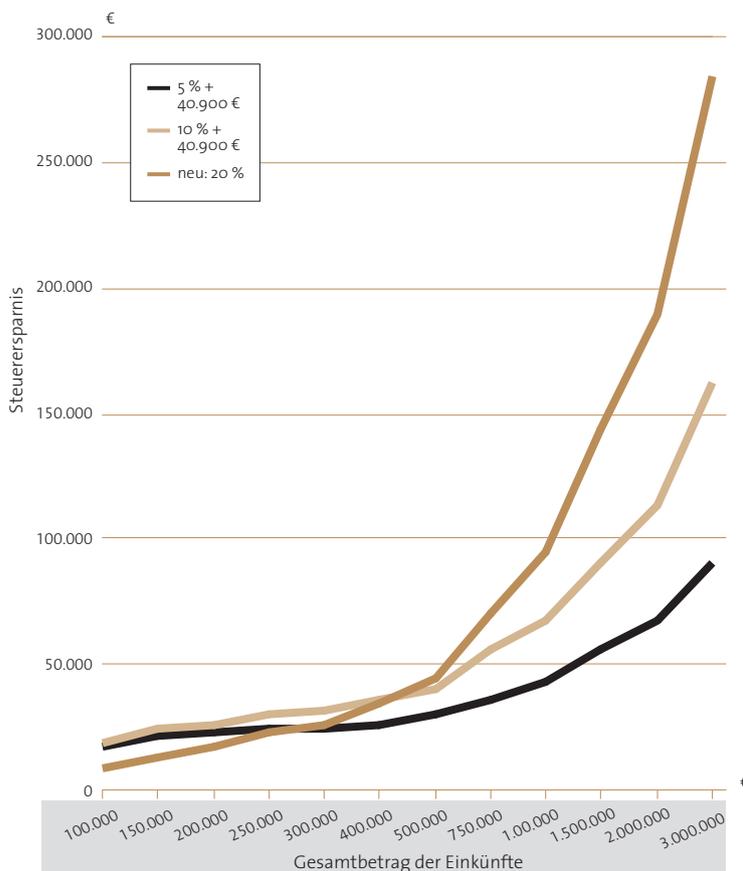


Abb. 1b: Steuersenkungsmöglichkeiten p. a. bei Zuwendungen in die Stiftungsmittel Zusammenveranlagung



Die übrigen Punkte der Reform – im Dezember von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück schlagwortartig „Hilfen für Helfer“ genannt – betreffen insbesondere die steuerliche Absetzbarkeit ehrenamtlichen Engagements, die Erhöhung der Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie verwaltungstechnische Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen.

1. Spenden an gemeinnützige Einrichtungen

Viele Deutsche spenden regelmäßig für gute Zwecke und geben gemeinnützigen Einrichtungen damit die Möglichkeit, diese Mittel sofort für Projekte einzusetzen.

Solche Spenden waren bisher mit 5% bzw. 10% – je nach gefördertem Zweck – vom GdE abziehbar. Der nunmehr auf einheitlich 20% erhöhte allgemeine Spendenabzug bietet denjenigen mehr Spielraum, die sich bei der Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen an den steuerlichen Höchstbeträgen orientieren. In Abhängigkeit vom persönlichen GdE ist der Unterschied des abzugsfähigen Betrags beachtlich.

Bei Spenden an gemeinnützige Stiftungen konnte der Spender bisher unabhängig vom persönlichen Einkommen zusätzlich 20.450 € zum allgemeinen Spendenabzug geltend machen (Stiftungshöchstbetrag). Die Abbildungen 1a und 1b zeigen, in welchen Einkommensbereichen sich die Anhebung auf 20% bei Abschaffung des Stiftungshöchstbetrages steuermindernd auswirkt.

Wenn man nur die Zuwendungen in die Stiftungsmittel betrachtet, profitieren Alleinstehende bzw. getrennt veranlagte Ehegatten – in Abhängigkeit vom in der Vergangenheit geförderten Zweck der geförderten Stiftung – erst ab einem Einkommen von etwa 150 T € bzw. 225 T € von der Neuregelung. Bei zusammen veranlagten Ehegatten liegen die betreffenden Einkommensgrenzen bei rund 300 T € bzw. 500 T €, da sie den Stiftungshöchstbetrag in doppelter Höhe in Anspruch nehmen konnten.

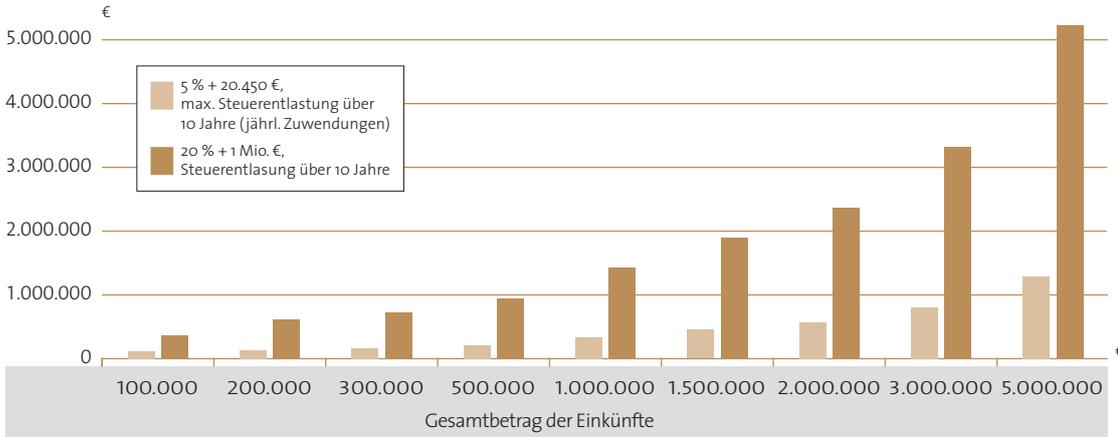
2. Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungen

War bis vor wenigen Jahrzehnten noch die klassische Erscheinungsform die testamentarische, nach dem Tode errichtete Stiftung, so will heute die weitaus überwiegende Mehrheit der Stifter das Wirken ihrer Stiftung mitgestalten. Die Stifter werden statistisch gesehen auch immer jünger; so ist das Durchschnittsalter der Stifter zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung auf 65 Jahre gesunken.

Nach der „Anstiftung“ stellen viele Stifter fest, was sie bewirken können – und möchten noch mehr tun. Die Zustiftung zu einer länger als ein Jahr bestehenden Stiftung war bisher nur im Rahmen der Höchstgrenzen des allgemeinen Spendenabzugs und des Stiftungshöchstbetrags steuerlich abziehbar. Mit der Erhöhung des bisher

Abb. 2: Zustiftung

Maximale Steuererleichterung (Alleinstehender)



gen Dotationshöchstbetrages und seiner Anwendbarkeit auf alle Zustiftungen, bieten sich nunmehr attraktive Möglichkeiten, die eigene oder eine andere Stiftung nach deren Erprobungsphase mit weiterem Stiftungsvermögen auszustatten.

Da der neue Dotationshöchstbetrag auch nach dem Errichtungsjahr beliebig über zehn Veranlagungszeiträume eingezahlt werden kann, ergeben sich deutliche Steuererleichterungen (vgl. Abb. 2). Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass bei zusammen veranlagten Ehegatten der Vermögenshöchstbetrag von jedem der beiden Ehegatten in Anspruch genommen werden kann.

schlaggebend für die Errichtung einer Stiftung, beeinflussen aber den Umfang der Dotation ganz erheblich.

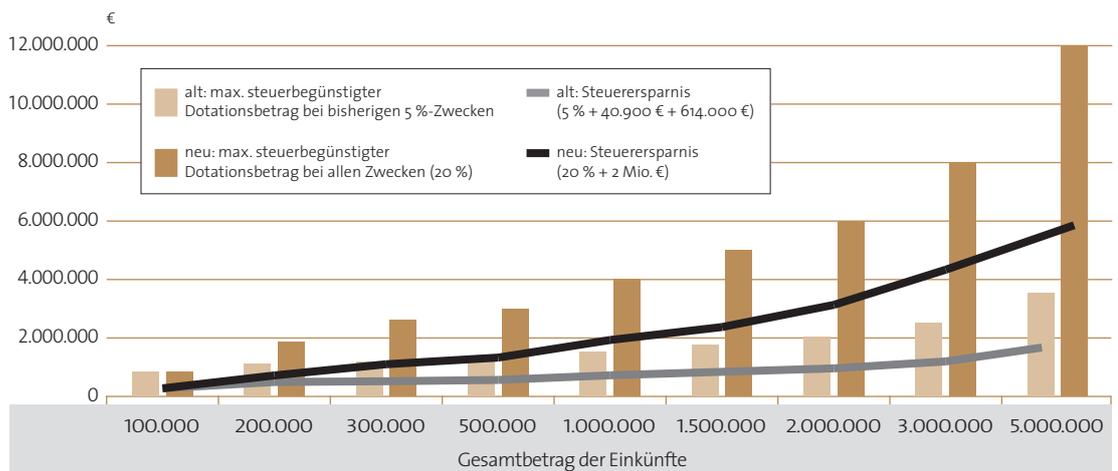
Deutlich sichtbar wurde dies bereits bei der Einführung des nun angehobenen Dotationshöchstbetrages im Jahr 2000. Seitdem wurde eine Vielzahl an Stiftungen mit einer Kapitalausstattung in der Größenordnung von 307 T € errichtet. Ein Stifter, der sich künftig an den steuerlichen Höchstgrenzen orientiert, wird eine Stiftung mit deutlich mehr Vermögen auf den Weg bringen, die dann die festgelegten Zwecke leistungsstärker verwirklichen kann (vgl. Abb. 3).

3. Neugründung einer Stiftung

Mit der Errichtung einer Stiftung verfolgen Stifter das Ziel, bestimmte Zwecke dauerhaft zu verwirklichen. Meist schwingt der Wunsch nach einer fortdauernden Wirkung der eigenen Werte und Ziele mit. Steuerliche Aspekte sind nicht aus-

Abb. 3: Neugründung einer Stiftung

Steuerentlastung von zusammen veranlagten Ehegatten im 10-Jahres-Zeitraum bei Ausschöpfung der steuerlichen Höchstgrenzen und korrespondierender Dotationsbetrag



Reformen im Überblick

Die Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts im Jahr 2007 setzt um, was der Stifterverband seit vielen Jahren kontinuierlich fordert: die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen. In der Erkenntnis, dass das bürgerschaftliche Engagement in einem Staate dann aufzublühen beginnt,

wenn dieser sich von seiner Allzuständigkeit zurückzieht und den Bürgern Raum für die Verwirklichung eigener Visionen lässt, setzt sich der Stifterverband über das DSZ – Deutsches Stiftungszentrum für die Stärkung des gemeinnützigen Stiftungswesens ein. Im Folgenden seien nur einige der vergangenen Schritte in die richtige Richtung aufgezeigt.

1. Freie Rücklage

1985 konnte der Stifterverband die Einführung der freien Rücklage zur Erhaltung der Leistungskraft von Stiftungen politisch durchsetzen. Sie stellt bis heute die flexible „Manövriermasse“ von Stiftungen dar, die wahlweise sowohl zur Stärkung des Stiftungsvermögens als auch zur projektbezogenen Verwendung genutzt werden kann.

2. Großspendenregelung

Mit der im Jahre 1990 eingeführten sogenannten Großspendenregelung hat eine weitere Kernforderung des Stifterverbandes Berücksichtigung im damaligen Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz gefunden. Seitdem können Zuwendungen an Stiftungen über mehrere Veranlagungszeiträume steuerwirksam geltend gemacht werden.

3. Ausweitung des Spendenabzugs und Möglichkeit der Rücklagenbildung

Eine Gesetzesnovelle aus 2000 setzte Vorschläge des Stifterverbandes zur Ausweitung des Spendenabzugs und der Rücklagenbildung durch gemeinnützige Stiftungen um. Damals wurde unter anderem der so genannte Gründungshöchstbetrag (307.000 Euro) eingeführt.

4. Modernisierung des Stiftungsrechts

Seit 2002 erleichtert das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen durch ein entstaubtes Stiftungsrecht, das nunmehr den Stifterwillen als zentrale Instanz anerkennt.

5. Aktuelle Reform

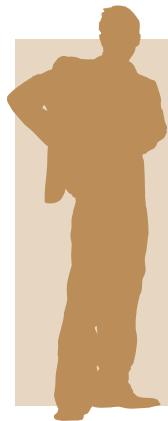
An der aktuellen Reform war der Stifterverband aktiv beteiligt: einerseits durch die langjährigen Verbesserungsvorschläge, zuletzt schriftlich formuliert in den „Zehn Empfehlungen – Für eine moderne Stiftungskultur in Deutschland“ im Jahre 2005, die vielfältige Beachtung gefunden haben, andererseits durch seine Fachkompetenz als unabhängiger Sachverständiger bei der Expertenanhörung des Bundestags-Finanzausschusses zur konkreten Reform im Sommer dieses Jahres.

Achtung Unternehmen!

Im Zuge der Unternehmensteuerreform wird die Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2008 von zurzeit 25 % auf 15 % sinken. Dadurch kann sich das Einsparpotenzial durch Spenden oder die Dotation einer Stiftung verringern. Die zügige Umsetzung einer bereits vorhandenen Stiftungs-idee bietet daher möglicherweise für 2007 noch größere steuerliche Gestaltungsspielräume.

Praktische Auswirkungen – Beispielrechnungen

Neugründung einer Stiftung, Steueroptimierung über zehn Jahre¹



Herr A., GdE 100 Tsd. €, Steuerlast rund 36 Tsd. €

neue Regelung

- Herr A kann nach den neuen Regelungen eine Stiftung mit einer Kapitalausstattung von rund 900 Tsd. € gründen, wenn er sich an den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten orientiert.
- Die Steuerlast sinkt über zehn Jahre auf Null, was rund 360 Tsd. € entspricht. Der Staat trägt von dem Gründungsbetrag somit rund 40 % durch Steuerverzicht. Stifter A selbst muss daher effektiv nur rund 540 Tsd. € für das Stiftungskapital aufwenden.
- Bis zu 200 Tsd. € des eingebrachten Kapitals können direkt in die Mittel der Stiftung fließen, um Projekte schon in der Startphase verwirklichen zu können, 700 Tsd. € sind mindestens für das Stiftungsvermögen vorzusehen.

alte Regelung

- Herr A konnte seine Stiftung steueroptimiert bisher nur mit rund 560 Tsd. € ausstatten, wenn die Stiftung keine sog. „besonders förderungswürdigen Zwecke“ (Wissenschaft, Kultur, Mildtätigkeit) verfolgte. In dieser Enddotation sind weitere Spenden in den neun Folgejahren nach Stiftungserrichtung in Höhe von je 25.450 € p.a. enthalten, da eine Spendenvortragsmöglichkeit in diesem Fall fehlte.
- Die Steuerersparnis betrug rund 247 Tsd. €; der Staat beteiligte sich also mit 44 % an der Kapitalausstattung.
- In die Stiftungsmittel konnten davon bis zu rund 254 Tsd. € fließen. 307 Tsd. € waren mindestens als Vermögen auszuweisen.

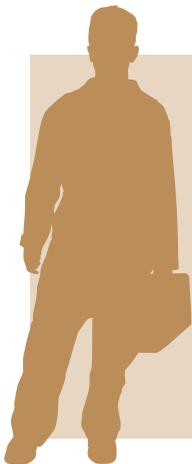
Frau B., GdE 200 Tsd. €, Steuerlast rund 80 Tsd. €

neue Regelung

- Frau B kann nach den neuen Regelungen eine Stiftung mit einer Kapitalausstattung in Höhe von 1,4 Mio. € Kapital gründen, wenn sie sich an den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten orientiert.
- Ihre Steuerlast kann sie über 10 Jahre um rund 620 Tsd. € reduzieren. Der Staat trägt damit rund 44 % der Kapitalausstattung durch Steuerverzicht. Stifterin B selbst muss daher effektiv nur rund 780 Tsd. € für das Stiftungskapital aufwenden.
- Bis zu 400 Tsd. € des eingebrachten Kapitals können direkt in die Mittel der Stiftung fließen, um Projekte schon in der Startphase verwirklichen zu können, 1 Mio. € sind mindestens für das Stiftungsvermögen vorzusehen.

alte Regelung

- Frau B konnte ihre Stiftung steueroptimiert bisher nur mit rund 611 Tsd. € ausstatten, wenn die Stiftung keine sog. „besonders förderungswürdigen Zwecke“ (Wissenschaft, Kultur, Mildtätigkeit) verfolgte. In dieser Enddotation sind weitere Spenden in den neun Folgejahren nach Stiftungserrichtung in Höhe von je 30.450 € p.a. enthalten, da eine Spendenvortragsmöglichkeit in diesem Fall fehlte.
- Die Steuerersparnis betrug rund 271 Tsd. €; der Staat beteiligte sich also mit 44 % an der Kapitalausstattung.
- In die Stiftungsmittel konnten davon bis zu rund 304 Tsd. € fließen. 307 Tsd. € waren mindestens als Vermögen auszuweisen.



Herr C., GdE 500 Tsd. €, Steuerlast rund 220 Tsd. €

neue Regelung

- Herr C kann nach den neuen Regelungen eine Stiftung mit einer Kapitalausstattung in Höhe von 2 Mio. € Kapital gründen, wenn er sich an den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten orientiert.
- Seine Steuerlast kann er über 10 Jahre um rund 886 Tsd. € reduzieren. Der Staat trägt damit 44 % der Kapitalausstattung durch Steuerverzicht. Stifter C selbst muss daher effektiv nur rund 1,12 Mio. € für das Stiftungskapital aufwenden.
- Bis zu 1 Mio. € des eingebrachten Kapitals können direkt in die Mittel der Stiftung fließen, um Projekte schon in der Startphase verwirklichen zu können, 1 Mio. € sind mindestens für das Stiftungsvermögen vorzusehen.

alte Regelung

- Herr C konnte seine Stiftung steueroptimiert bisher nur mit rund 954 Tsd. € ausstatten, wenn die Stiftung keine „besonders förderungswürdigen Zwecke“ (Wissenschaft, Kultur, Mildtätigkeit) verfolgte. In dieser Enddotation sind weitere Spenden in den neun Folgejahren nach Stiftungserrichtung in Höhe von je 45.450 € p.a. enthalten, da eine Spendenvortragsmöglichkeit in diesem Fall fehlte.
- Die Steuerersparnis betrug rund 362 Tsd. €; der Staat beteiligte sich also mit rund 38 % an der Kapitalausstattung.
- In die Stiftungsmittel konnten davon bis zu rund 647 Tsd. € fließen. 307 Tsd. € waren mindestens als Vermögen auszuweisen.

Frau D., GdE 1 Mio. €, Steuerlast rund 450 Tsd. €

neue Regelung

- Frau D kann nach den neuen Regelungen eine Stiftung mit einer Kapitalausstattung in Höhe von 3 Mio. € Kapital gründen, wenn sie sich an den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten orientiert.
- Ihre Steuerlast kann sie über 10 Jahre um rund 1,19 Mio. € reduzieren. Der Staat trägt damit 40 % der Kapitalausstattung durch Steuerverzicht. Stifterin D selbst muss daher effektiv nur rund 1,8 Mio. € für das Stiftungskapital aufwenden.
- Bis zu 2 Mio. € des eingebrachten Kapitals können direkt in die Mittel der Stiftung fließen, um Projekte schon in der Startphase verwirklichen zu können, 1 Mio. € sind mindestens für das Stiftungsvermögen vorzusehen.

alte Regelung

- Frau D konnte ihre Stiftung steueroptimiert bisher nur mit rund 1,01 Mio. € ausstatten, wenn die Stiftung keine „besonders förderungswürdigen Zwecke“ (Wissenschaft, Kultur, Mildtätigkeit) verfolgte. In dieser Enddotation sind weitere Spenden in den neun Folgejahren nach Stiftungserrichtung in Höhe von je 70.450 € p.a. enthalten, da eine Spendenvortragsmöglichkeit in diesem Fall fehlte.
- Die Steuerersparnis betrug rund 480 Tsd. €; der Staat beteiligte sich also mit rund 47 % an der Kapitalausstattung.
- In die Stiftungsmittel konnten davon bis zu rund 704 Tsd. € fließen. 307 Tsd. € waren mindestens als Vermögen auszuweisen.



¹ Beispiele jeweils bei Einzelveranlagung; bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Dotationshöchstbetrag, der allgemeine Spendenabzug bezieht sich auf den gemeinsamen GdE der Ehegatten; Berechnung inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer; ohne individuelle Abzugsbeträge; unter Berücksichtigung der erhöhten Einkommensteuer für höhere zu versteuernde Einkommen (>250 Tsd. €); GdE = Gesamtbetrag der Einkünfte

Fazit

- Die aktuelle Reform des Spendenrechts bringt allen Einkommensbeziehern, die eine Stiftung dotieren, steuerliche Vorteile gegenüber der bisherigen Rechtslage.
- Die Anhebung und Vereinheitlichung des allgemeinen Spendenabzugs auf 20% bedeutet eine Verdoppelung oder sogar eine Vervierfachung der bisherigen Abzugsgrenze.
- Beziehher hoher Einkommen können gegenüber Beziehern mittlerer und geringerer Einkommen steuerlich effektiver eine Stiftung oder sonstige gemeinnützige Einrichtung mit zeitnah zu verwendenden Mitteln ausstatten.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an



Dr. Ambros Schindler

Leiter des DSZ, Geschäftsführer des DSZ und Mitglied der Geschäftsleitung des Stifterverbandes
Tel.: (0201) 8401-147 • Fax: (0201) 8401-255
E-Mail: ambros.schindler@stifterverband.de



Peter Anders

Leiter der Vermögensverwaltung im Stifterverband, Geschäftsführer des DSZ und Mitglied der Geschäftsleitung des Stifterverbandes
Tel.: (0201) 8401-184 • Fax: (0201) 8401-255
E-Mail: peter.anders@stifterverband.de



Erich Steinsdörfer

Stellvertretender Leiter des DSZ und Geschäftsführer der Deutschen StiftungsAkademie
Tel.: (0201) 8401-165 • Fax: (0201) 8401-255
E-Mail: erich.steinsdoerfer@stifterverband.de



Dr. Markus Heuel

Rechtsanwalt und Stiftungsberater im DSZ
Tel.: (0201) 8401-212 • Fax: (0201) 8401-255
E-Mail: heuel@stifterverband.de



Barbara Meyn

Rechtsanwältin, Assistentin der Geschäftsleitung
Tel.: (0201) 8401-214 • Fax: (0201) 8401-255
E-Mail: barbara.meyn@stifterverband.de



Evelin Manteuffel

Rechtsanwältin und Stiftungsberaterin im DSZ
Tel.: (0201) 8401-152 • Fax: (0201) 8401-255
E-Mail: evelin.manteuffel@stifterverband.de